

Vorlage Nr. II/ 5/2023
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Umsatzsteuergesetz: Verlängerung der Optionsfrist in Bezug auf die Anwendung des § 2b UStG um weitere 2 Jahre

A Problem

Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2022 dem vom Bundestag beschlossenen Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) zugestimmt. Dieses Gesetz sieht in Artikel 16 Nr. 13 Buchstabe a die Option zur Verlängerung der Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 a UStG um bis zu zwei weitere Jahre vor. Das Gesetz ist mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Die Verlängerung der Übergangsfrist wird damit begründet, dass ab dem 1. Januar 2023 eine flächendeckend gesetzeskonforme Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand noch nicht abschließend sichergestellt werden kann. Die Verlängerung der Übergangsfrist tritt automatisch in Kraft. Das bedeutet, dass Kommunen, die ihre Optionserklärung nicht widerrufen, bis zum 31.12.2024 das bisher geltende Umsatzsteuerrecht anwenden können.

Für das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremen ist bereits entschieden worden, dass vom Widerruf der Optionserklärung kein Gebrauch gemacht wird.

B Lösung

Der Magistrat stimmt zu, dass vom Widerruf der Optionserklärung kein Gebrauch gemacht wird. Die Stadtgemeinde Bremerhaven wird daher erst mit Wirkung ab dem 01.01.2025 zu den Besteuerungsregeln des neuen § 2b UStG wechseln.

In dieser Übergangszeit wird die Stadtkämmerei weiterhin in Zusammenarbeit mit den städtischen Ämtern und Wirtschaftsbetrieben daran arbeiten, dass erbrachte Leistungen im Rahmen der laufenden Umsatzsteuererhebungen den umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben entsprechend ermittelt und deklariert werden.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden kann.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Darüber hinaus sind keine Auswirkungen nach § 8 Ansatz 3 GOMag ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

In Zusammenarbeit mit dem Referat Q14 des Senators für Finanzen erfolgt ein regelmäßiger Austausch zur Umsetzung des § 2 b UStG.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt zu, dass vom Widerruf der Optionserklärung kein Gebrauch gemacht wird. Die Stadtgemeinde Bremerhaven wird daher voraussichtlich erst mit Wirkung zum 01.01.2025 zu den Besteuerungsregeln des neuen § 2b UStG wechseln.

Neuhoff
Bürgermeister